



Informationen
zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG
für die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Gesundheits-, Heil-
und sozialen Berufen

Definition und Auswirkungen der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG)

Nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG) können die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Aus- und Fortbildung sowie die berufliche Umschulung im Sinne von § 1 Berufsbildungsgesetz. Ziel der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG ist es, nicht nur schulische oder berufliche Aus- und Fortbildungen von öffentlich-rechtlich betriebenen Schulen zu fördern, sondern eine gerechte umsatzsteuerliche Behandlung zwischen privaten und öffentlichen Schulen herbeizuführen. Von einer solchen Befreiung profitieren insbesondere die Verbraucher, da die Veranstaltungen ohne „Verteuerung“ angeboten werden können.

Können sich auch Selbstständige oder freiberuflich Tätige nach § 4 Nr.21 a) bb) UStG befreien lassen?

An dieser Stelle kommt es darauf an, ob der/die selbstständige Tätige selbst Träger der Bildungseinrichtung ist oder ob sie/er lediglich als Honorarkraft für die Bildungseinrichtung tätig ist. Kriterium für eine erste eigene Einschätzung könnte sein, ob die entgeltlichen Kursleistungen direkt mit dem Verbraucher abgerechnet werden, oder eine Anstellung auf Honorarbasis bei einer Bildungseinrichtung vorliegt.

Ist die ergangene Bescheinigung für das Finanzamt bindend?

Die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG stellt für die Finanzverwaltung einen Grundlagenverwaltungsakt dar, auf dessen Grundlage die weiteren Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung geprüft werden.

Wie wird ein Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung gestellt?

Das Antragsformular finden Sie auf der rechten Seite unter „Downloads“.

Den ausgefüllten Antrag können Sie unterschrieben – zusammen mit den **vollständig** ausgefüllten dazugehörigen Anlagen – auf dem Postweg, per Fax oder per Email eingescannt senden an:

Umsatzsteuerbefreiung.Gesundheitsberufe@rpda.hessen.de

*Dezernat II 24.1 - „Öffentlicher Gesundheitsdienst, Gesundheitsfachberufe“
Frau Hartel/Frau Kümpel*

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen sind. Da jede Maßnahme einzeln begutachtet und bewilligt werden muss, reichen Sie bitte für **jede Aus-, Fort- und Weiterbildung einen separaten Antrag ein!**

Bei der Übersendung von Katalogen ist ein gesondertes Leistungsverzeichnis anzuhängen, das eine Aufstellung der einzelnen Kurse enthält. Aufgrund der elektronische Aktenführung werden hier eingereichte Unterlagen zur Überführung in die E-Akte gescannt und anschließend in der Regel vernichtet. Reichen Sie daher bitte unaufgefordert **keine Originale** ein!

Welche Kosten werden für die Erstellung des Bescheides erhoben?

Positiver Bescheid:

Die **Ausstellung einer Bescheinigung** ist gemäß § 1 Abs. 1 Hess. Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl. I. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330), in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Allg. VwKostO) vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763) in der derzeit geltenden Fassung des Artikels 2 der Änderungs-Verordnung vom 02.12.2021 (GVBl. S. 402) **kostenpflichtig**.

Die Gebührenmessung orientiert sich neben dem ergangenen Verwaltungsaufwand der Behörde als auch an dem Nutzen/ der Bedeutung der Bescheinigung für die Einrichtung und beträgt für Antragseingänge nach Ziffer 123 Allg. VwKostO je inhaltlich **verschiedene Maßnahme 90,00 – 800,00 Euro i.V.m. Nr. 1412 Beamte g.D. ¼ Std. je 17,75 €**.

Abzulehnender Bescheid:

Die **Ablehnung eines Antrags** auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 UStG ist nach § 4 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl. I. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330), in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Allg. VwKostO) vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763) in der derzeit geltenden Fassung des Artikels 2 der Änderungs-Verordnung vom 02.12.2021 (GVBl. S. 402) **kostenpflichtig** mit bis zu 75 vom Hundert des in der Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Satzes. Für die Ablehnung eines Antrages wird daher eine Gebühr in Höhe des jeweils errechneten Arbeitsaufwandes mit 75 % erhoben.

Rücknahme eines Antrages:

Nach § 4 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 11.12.2009 (GVBl. I. S. 36), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2019 (GVBl. S.

286) für in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Allg. VwKostO) vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763) in der derzeit geltenden Fassung des Artikels 2 der Änderungs-Verordnung vom 02.12.2021 (GVBl. S. 402) ist eine Antragsrücknahme **kostenpflichtig** mit bis zu 50 vom Hundert des in der Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Satzes. Für die Rücknahme eines Antrages wird daher eine Gebühr in Höhe des jeweils errechneten Arbeitsaufwandes mit 50 % erhoben.

Wann ist der Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung zu stellen?

Der Antrag ist in dem Jahr zu stellen, in dem die Leistungen zum ersten Mal erbracht werden. Träger, welche sich noch in der Gründungsphase befinden, müssen zunächst eine Steuernummer von dem Finanzamt erhalten haben, bevor eine Antragstellung erfolgen kann. Eine nachträgliche Befreiung ist rückwirkend möglich, wird jedoch im Einzelfall geprüft. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung ist ab dem Zeitpunkt nachzuweisen, indem die Bescheinigung erstmalig erfolgen soll.

Welche Behörde ist zuständig, wenn die Aus-, Fort- oder Weiterbildungen in mehreren Bundesländern gleichzeitig erbracht werden?

Nach Abschn. 4.21.5 Abs. 2 und 3 UStAE ist die Behörde des Bundeslandes für die Erteilung der Bescheinigung zuständig, in dem der Stpfl. steuerlich geführt wird. Lediglich in den Fällen, in denen ein Stpfl. mit seinem Unterricht ausschließlich in einem anderen Bundesland tätig wird, genügt die Bescheinigung der zuständigen Behörde dieses Bundeslandes (Abschn. 4.21.5 Abs. 3 Satz 2 UStAE).

Werden die entsprechenden Leistungen in mehreren Bundesländern angeboten, hat der Träger der Bildungseinrichtung in dem Bundesland einen Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung zu stellen, in dem die Einrichtung steuerlich geführt wird.

Wie lange ist die Bescheinigung gültig?

Die Bescheinigung wird von der Behörde auf Widerruf erteilt und stellt einen Grundlagenbescheid ohne zeitliche Befristung dar. Das bedeutet, dass eine neue Bescheinigung nicht benötigt wird, solange sich nichts an der Kursbezeichnung oder am Kursinhalt ändert. Jegliche Änderungen innerhalb der Maßnahme sind der Behörde unverzüglich mitzuteilen und bedürfen einer erneuten Begutachtung zur Befreiung der Umsatzsteuer.